

Sitzungsvorlage DS 2013/233

Stadtkämmerei
Nina Dam
(Stand: 19.06.2013)

Mitwirkung:
Hauptamt
OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Kulturausschuss

nicht öffentlich am 01.07.2013

Aufsichtsrat OberschwabenHallen

Ravensburg GmbH

nicht öffentlich am 01.07.2013

Gemeinderat

öffentlich am 15.07.2013

**Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der Stadt Ravensburg und der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH
- Ermächtigung des Oberbürgermeisters**

Beschlussvorschlag:

Zwischen der Stadt Ravensburg und der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH wird zum 01.01.2014 ein Beherrschungsvertrag analog § 291 AktG abgeschlossen. Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Anlage 1 zuzustimmen.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit Gründung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH im Jahr 2002 wurde dem Antrag auf eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt Ravensburg und der GmbH durch verbindliche Auskunft des Finanzamtes vom 28.02.2002 entsprochen.

Die Umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt, dass ein Leistungsaustausch zwischen einer Organträgerin (hier Stadt Ravensburg) und einer Organtochter/Organgesellschaft (hier OberschwabenHallen Ravensburg GmbH) als nichtsteuerbarer Innenumsatz behandelt wird und somit nicht der Umsatzsteuer unterworfen wird bzw. nicht umsatzsteuerlich relevant ist.

2. Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft

Eine Umsatzsteuerliche Organschaft liegt dann vor, wenn eine Organgesellschaft (hier OberschwabenHallen Ravensburg GmbH) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Organträgerin (hier Stadt Ravensburg) eingegliedert ist.

2.1 Finanzielle Eingliederung:

Die finanzielle Eingliederung liegt vor, wenn die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen dem Organträger zusteht.

- Die Anteile der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH werden zu 100% unmittelbar von der Stadt Ravensburg gehalten. Die finanzielle Eingliederung als ein Merkmal der umsatzsteuerlichen Organschaft ist somit erfüllt.

2.2 Wirtschaftliche Eingliederung:

Zur Erfüllung des Merkmals der wirtschaftlichen Eingliederung ist es erforderlich, dass die Organgesellschaft nach dem Willen des Organträgers, in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesem, tätig ist. Voraussetzung für die wirtschaftliche Eingliederung ist, dass die Organgesellschaft dem unternehmerischen Bereich des Organträgers zugeordnet ist.

- Die Verpachtung der Oberschwabenhalle an die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH als notwendige Betriebsgrundlage (vergleichbar einer Betriebsaufspaltung) stellt bei der Stadt Ravensburg ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar und wird damit dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Die wirtschaftliche Eingliederung ist damit gegeben.

2.3 Organisatorische Eingliederung:

Nach dem bisherigen Wortlaut des Abschnitt 2.8 Abs. 7 Satz 1 des Umsatzsteueranwendungserlasses lag eine organisatorische Eingliederung vor, wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft sein Wille auch tatsächlich ausgeführt wird. Zudem musste eine personelle Verflechtung gegeben sein.

- Durch die Weisungsbefugnis im Gesellschafter- und Geschäftsführer-anstellungsvertrag an die Geschäftsführung der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH und die Personenidentität von Oberbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzender wurde die organisatorische Eingliederung bisher von der Finanzverwaltung anerkannt.

3. Geänderte Rechtslage

Mit BMF-Schreiben vom 07.03.2013, bei dem die Finanzverwaltung auf die neueren strengeren Anforderungen des BfF reagierte, wurden die Anforderungen an die umsatzsteuerliche Organschaft hinsichtlich des Merkmals der organisatorischen Eingliederung überarbeitet.

- 4. Eine organisatorische Eingliederung ist grundsätzlich nur noch dann gegeben, wenn die Steuerung der Organgesellschaft (hier Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH) in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen werden kann, die Einflussnahme über eine Gesellschafter- oder Aufsichtsratsstellung reicht nicht aus. Ebenso ist sicherzustellen, dass eine vom Willen des Organträgers (hier Stadt Ravensburg) abweichende Willensbildung nicht stattfindet.

5. Notwendigkeit des Beherrschungsvertrags

In dem BMF-Schreiben werden die verschiedenen Varianten für eine organisatorische Eingliederung detailliert dargestellt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für eine personelle Verflechtung nicht mehr ausreicht, dass beispielsweise der Oberbürgermeister als Vertreter der Organträgerin (hier Stadt Ravensburg) gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der Organgesellschaft (hier Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH) ist. Die organisatorische Eingliederung ist jedoch auch ohne personelle Verflechtung durch eine institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeit in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft gegeben. Durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags analog § 291 AktG, kann nach Auffassung der Finanzverwaltung davon ausgegangen werden, dass eine organisatorische Eingliederung vorliegt.

Der Beherrschungsvertrag (Anlage 1) zwischen der Stadt Ravensburg und der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH ist durch einen Rechtsanwalt und einen Steuerberater geprüft worden.

Mit dem Beherrschungsvertrag kann die umsatzsteuerliche Organschaft abgesichert werden, was dazu führt, dass Leistungen zwischen Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH und der Stadt Ravensburg weiterhin als nicht-steuerbare Innenumsätze angesehen werden. Dies führt dazu, dass das Pachtentgelt der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH an die Stadt sowie die Abmangeldeckung von Stadt an Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH als auch die Mietentgelte für die eigenen Kulturveranstaltungen des Kulturamtes im Konzerthaus und Schwörsaal (künftig angemietet von der GmbH) wie bisher nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Außerdem sichert der Beherrschungsvertrag die Einflussnahme der Stadt Ravensburg im laufenden Geschäftsbetrieb, was insbesondere auch mit Übertragung der Betriebsführung von Konzerthaus und Schwörsaal an die Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH ein wichtiger Aspekt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Beherrschungsvertrag

Anlage 2: BMF-Schreiben vom 07.03.2013

Anlage 3: Schreiben des Finanzamts Ravensburg vom 29.05.2013